# PRESSEMITTEILUNG

## Deutsche Gesellschaft für Angiologie und viele Krankenkassen weisen auf Zweitmeinungsrecht hin

*Berlin, 01. Juni 2016.* Das neue GKV-Versorgungsstärkungsgesetz sieht in § 27b (siehe Anlage) einen regelhaften Anspruch auf eine ärztliche Zweitmeinung vor. Bei bestimmten planbaren, sogenannten mengenanfälligen Eingriffen haben Versicherte nun das Recht eine zweite unabhängige Meinung einzuholen. Der behandelnde Arzt muss den Patienten bei Eingriffen auf dieses neue Recht hinweisen, so kann sich dieser sicher sein, dass nur tatsächlich notwendige Operationen durchgeführt werden.

Die Deutsche Gesellschaft für Angiologie – Gesellschaft für Gefäßmedizin e.V. (DGA) unterstützt als Fachgesellschaft die Patientensicherheit und Patientensouveränität und bietet auf ihrer Webseite eine neue Datenbank für Gefäßpatienten an, die ihr Recht auf eine Zweitmeinung nutzen möchten. Damit weist die DGA wie viele Krankenkassen in Deutschland (z.B. Techniker Krankenkasse, AOK, BARMER GEK) auf das neue regelhafte Patientenrecht der Zweitmeinung hin.

Auf der DGA-Webseite finden sich bundesweit Angiologen und Gefäßmediziner, die für eine zweite unabhängige Meinung zur Verfügung stehen. Für bevorstehende offene und endovaskuläre Eingriffe arterieller und venöser Art sowie für Interventionen bei arteriellen Gefäßerkrankungen an den Halsschlagadern, der Aorta, den Nieren- und Viszeralgefäßen und den peripheren Arterien am Bein stellt die Datenbank qualifizierte Gefäßspezialisten zusammen. Für die bedeutsamen und oft kritisch diskutierten Fragestellungen der Gefäßmedizin zur asymptomatischen Carotisstenose, dem asymptomatischen Bauchaortenaneurysma und zur geplanten Beinamputation (Majoramputation) finden Versicherte hier wichtige Adressen von Gefäßpraxen und -kliniken. Fragen zur Blutverdünnung und Trombophiliediagnostik bei arteriellen und venösen Thrombosen gehören ebenso zum Fachgebiet der Spezialisten. Für die häufig vorkommenden Gefäßkrankheiten wie die tiefe und oberflächliche Beinvenenthrombose, Lungenembolie und Krampfadern wie auch für das diabetische Fußsyndrom, chronische Wunden an den Beinen und für Lymphgefäßerkrankungen finden Patienten auf der DGA-Webseite qualifizierte Ansprechpartner, um eine zweite Meinung einzuholen. Darüber hinaus geben diese Auskünfte zur medizinischen Beratung und zum Risikomanagement.
Die Arztdatenbank zur Zweitmeinung finden Sie unter: http://www.dga-gefaessmedizin.de/patienten/zweitmeinung.html.

**Über die Deutsche Gesellschaft für Angiologie (DGA):** Die DGA ist eine medizinisch-wissenschaftliche Fachgesellschaft und vertritt ca. 1.200 Mitglieder. Sie engagiert sich für die Aufklärung und Prävention von Gefäßerkrankungen und ist Initiatorin mehrerer Awareness-Kampagnen. Mit ihren Gremien setzt sich die DGA für die Ausbildung des angiologischen Nachwuchses, die Versorgungsforschung sowie die Leilinienarbeit ein. Mit der Zertifizierung von speziellen Gefäßzentren wird ein bundesweit hohes Qualitätsniveau bei der Behandlung von Gefäßkrankheiten angestrebt. Die professionelle Behandlung der Patienten ist der DGA ein äußerst wichtiges Anliegen.

Pressekontakt
Doreen Goll I Katarina Pyschik
DGA – Deutsche Gesellschaft für Angiologie
T: 030-208 888 31
Mobil: 0176-64152763
E-Mail: info@dga-gefaessmedizin.de
Besuchen Sie uns auf www.dga-gefaessmedizin.de

**Anlage:**

GKV-Versorgungsstärkungsgesetz, 2015:

Darin:

**§27b**

Zweitmeinung

(1) Versicherte, bei denen die Indikation zu einem planbaren Eingriff gestellt wird, bei dem insbesondere im Hinblick auf die zahlenmäßige Entwicklung seiner Durchführung die Gefahr einer Indikationsausweitung nicht auszuschließen ist, haben Anspruch darauf, eine unabhängige ärztliche Zweitmeinung bei einem Arzt oder einer Einrichtung nach Absatz 3 einzuholen. Die Zweitmeinung kann nicht bei einem Arzt oder einer Einrichtung eingeholt werden, durch den oder durch die der Eingriff durchgeführt werden soll.
(2) Der Gemeinsame Bundesausschuss bestimmt in seinen Richtlinien nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 13, für welche planbaren Eingriffe nach Absatz 1 Satz 1 der Anspruch auf Einholung der Zweitmeinung im Einzelnen besteht. Er legt indikationsspezifische Anforderungen an die Abgabe der Zweitmeinung zum empfohlenen Eingriff und an die Erbringer einer Zweitmeinung fest, um eine besondere Expertise zur Zweitmeinungserbringung zu sichern. Kriterien für die besondere Expertise sind
1. eine langjährige fachärztliche Tätigkeit in einem Fachgebiet, das für die Indikation zum Eingriff maßgeblich ist,
2. Kenntnisse über den aktuellen Stand der wissenschaftlichen Forschung zur jeweiligen Diagnostik und Therapie einschließlich Kenntnissen über Therapiealternativen zum empfohlenen Eingriff.
Der Gemeinsame Bundesausschuss kann Anforderungen mit zusätzlichen Kriterien festlegen. Zusätzliche Kriterien sind insbesondere
1. Erfahrungen mit der Durchführung des jeweiligen Eingriffs,
2. regelmäßige gutachterliche Tätigkeit in einem für die Indikation maßgeblichen Fachgebiet oder
3. besondere Zusatzqualifikationen, die für die Beurteilung einer gegebenenfalls interdisziplinär abzustimmenden Indikationsstellung von Bedeutung sind.
Der Gemeinsame Bundesausschuss berücksichtigt bei den Festlegungen nach Satz 2 die Möglichkeiten einer telemedizinischen Erbringung der Zweitmeinung. Er beschließt die Festlegungen nach den Sätzen 1 bis 5 erstmals bis zum 31. Dezember 2015.
(3) Zur Erbringung einer Zweitmeinung sind berechtigt:
1. zugelassene Ärzte,
2. zugelassene medizinische Versorgungszentren,
3. ermächtigte Ärzte und Einrichtungen,
4. zugelassene Krankenhäuser sowie
5. nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Ärzte, die nur zu diesem Zweck an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen.

Pressekontakt
Doreen Goll I Katarina Pyschik
DGA – Deutsche Gesellschaft für Angiologie
T: 030-208 888 31
Mobil: 0176-64152763
E-Mail: info@dga-gefaessmedizin.de
Besuchen Sie uns auf www.dga-gefaessmedizin.de